



Neuigkeiten aus der MKI

Entscheide der MKI (Saison 20/21)

Zentralkurs Nationales Kader

28./29. August 2021

Magglingen



Inhaltsübersicht

- Fälle und Entscheide der MKI
 - Fehlende Lizenzen und internationale Transfers
 - Corona positiv – Stimmung negativ
 - Schlechtwetter-Absage
 - Deckenhindernis
 - Matchblatteintrag Linienrichter
 - Kommentare über Schiedsrichter auf Instagram und im Live-Stream
 - Übertritt
 - LAS-Fehler
- Neuerungen VR
- Diverses / Fragen?

Fall «Fehlende Lizenzen und internationale Transfers»

Sachverhalt

- a) Bei einem 1L-Meisterschaftsspiel zu Beginn der Saison (27.09.2020) trat ein Spieler an, bei welchem zwar der internationale Transfer abgeschlossen war (24.09.2020), aber die Lizenzbestellung erst am 01.10.2020 ausgeführt wurde. Als Bestätigung am Spiel wurde eine Lizenzbestellliste vorgewiesen, auf welcher der betreffende Spieler aufgeführt war, sowie seine ID. Im Hintergrund war aber die Bestellung noch nicht vom Verein bestätigt und ausgeführt worden.
- b) Bei einem 1L-Meisterschaftsspiel am 27.09.2020 sowie einem Cup-Spiel am 29.09.2020 setzte ein Verein beide Male eine Spielerin ein, bei welcher der internationale Transfer noch nicht abgeschlossen war (dieser wurde erst am 01.10.2020 im System bestätigt). Den Schiedsrichtern wurde die ID der Spielerin sowie eine Bestätigung über die Lizenzbestellung bei Swiss Volley vorgelegt; die Bestellung erfolgte vor den Spielen. Eine Lizenz wurde aber noch nicht ausgestellt.

Fall «Fehlende Lizenzen und internationale Transfers»

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni
*Geschöpf Sarin (Wiedikon) hat sich mit ID und Bestätigung von Swiss Volley zugewiesen.

Rechtliche Grundlagen

- FIVB Sports Regulations 2020, Art. 6.2.7, Art. 6.7.1, Art. 6.7.2 und Art. 6.7.3
- FIVB Disciplinary Regulations 2020, Art. 11.4.1 und Art. 11.4.2
- Statuten Swiss Volley, Art. 11 Abs. 2
- Volleyballreglement (VR)
 - Art. 37 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1, Art. 53 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 85 Abs. 1
 - Art. 97 Abs. 1, Art. 98 Abs. 1 lit. g, Art. 98 Abs. 1 lit. m, Art. 277, Art. 278 lit. c, Anhang 15

Fall «Fehlende Lizenzen und internationale Transfers»

Problempunkte

- Verantwortung für korrekte Lizenzbestellungen und Transferdurchführung
 - Liegt bei der betreffenden Mannschaft!
- Spielberechtigung durch Schiedsrichter überprüfen
 - Bei Vorliegen einer Lizenz: gemäss Art. 38
 - Ohne Lizenz: Art. 85 Abs. 1 VR regelt das Vorgehen
 - › Auf Matchblatt eintragen
 - › Lizenzbestellliste kein verbindliches Dokument, das bestätigt, dass die Lizenzbestellung bereits korrekt ausgelöst wurde (es müsste schon eine Spielbestätigung vorliegen gemäss Art. 55 VR)
 - › Mannschaft/Spieler unbedingt auf Risiko hinweisen, wenn gespielt wird und nachher festgestellt wird, dass mit der Lizenz etwas nicht in Ordnung war!

Fall «Fehlende Lizenzen und internationale Transfers»

Fazit

- *Entscheide MKI:*
 - a) Forfaitniederlage plus Busse
 - b) Forfaitniederlagen plus Bussen plus Sperre für Cup 2021/22

Fall «Corona positiv – Stimmung negativ»

Sachverhalt

- Anlässlich eines NLA-Spiels sind beide Mannschaften eine Stunde vor Spielbeginn bereits beim Aufwärmen in der Halle. Da trifft die Mitteilung ein, dass ein Spieler der Heimmannschaft positiv auf das Corona-Virus getestet wurde. Weder der kantonsärztliche Dienst noch Swiss Volley ist kurzfristig erreichbar. Die Heimmannschaft beschliesst nach kurzer Besprechung mit den beiden Schiedsrichtern, sich vorsorglich bis zu einer Entscheidung des Kantonsarztes in Selbstquarantäne zu begeben. Die Gastmannschaft war (im Nachhinein) damit gar nicht einverstanden.



Fall «Corona positiv – Stimmung negativ»

Reglementarische Grundlagen

- Schutzkonzept Spielbetrieb Volleyball
- Weisungen zum Schutzkonzept Spielbetrieb Volleyball, Art. 161 lit. f
(Spielverschiebung aufgrund vom Kantonsarzt vorgeschriebener Quarantäne bzw. zufolge Isolation von mindestens fünf Spielern derselben Mannschaft)

Problempunkte

- Kantonsarzt konnte noch keine Quarantäne/Isolation anordnen für die Mannschaft, da nicht erreichbar
 - Gemäss Wortlaut der Bestimmung wären Voraussetzungen für Spielverschiebung noch nicht erfüllt
 - Sinn und Zweck der Bestimmung jedoch auch massgebend, Schutz der Gesundheit der Spieler ein hohes Gut

Fall «Corona positiv – Stimmung negativ»

Problempunkte

- Ablauf der Entscheidungsfindung
 - Fand ohne Beteiligung/Konsultation der Gastmannschaft statt
 - Offene und transparente Kommunikation wichtig
 - › Entscheid liegt aber letztlich bei der betroffenen Mannschaft selbst

Fazit

- Klar und offen kommunizieren, alle Beteiligten einbinden
- *Entscheid MKI*: Spielverschiebung wurde gestattet und Spiel neu angesetzt

Fall «Schlechtwetter-Absage»

Sachverhalt

- Aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse gerät die Gastmannschaft in einen Stau. Nachdem der 1. SR über die verspätete Ankunft informiert wurde, wird der Spielbeginn neu festgesetzt und nach hinten verschoben. Als die Gastmannschaft noch ca. 1 Stunde vom Spielort entfernt ist, entschliesst sie sich – nach Rücksprache mit ihrem Trainer, der schon vor Ort ist – wieder umzukehren und nicht zum Spiel anzutreten. Die Heimmannschaft wäre bereit gewesen, noch länger als reglementarisch vorgesehen auf das Eintreffen der Gastmannschaft zu warten.

Remarks:

Spielbeginn 18.00 Uhr nicht möglich, da das Team G&B Scuola Volley nicht anwesend war. 17.04 Uhr Telefon von Team Giubiasco an 1. Schiri: Sie stehen im Stau. Spielbeginn mit Heimteam auf unbestimmte Zeit nach hinten verschoben. 17.45 Uhr durch Coach Marc-Antoine Boccali abgesagt, weil die Spielerinnen zu lange im Auto sässen. Heimteam und Schiedsrichter wollten den Spielbeginn auf nach 19.00 Uhr verlegen. The match has been interrupted at Set 1 score 0-0. Siehe remarks. The match has been interrupted at Set 1 score 0-0. Siehe remarks.

Fall «Schlechtwetter-Absage»

Reglementarische Grundlagen

- Volleyballreglement (VR)
 - Art. 95, Art. 161, Art. 164
 - Art. 97 Abs. 1, Art. 98 Abs. 1 lit. e, Art. 277, Art. 278 lit. c, Anhang 15

Problempunkte

- Spielverschiebungen wegen höherer Gewalt
 - Nur bei unvorhersehbaren Verkehrshindernissen
 - Aufgrund Wetterlage war absehbar, dass es zu Staus und Strassensperrungen kommen kann (damit musste konkret gerechnet werden)
- Handlungsspielraum der Schiedsrichter
 - Flexibel sein, Aufwand für Neuansetzung meist höher als Zuwarten

Fall «Schlechtwetter-Absage»

Fazit

- Ereignisse genau dokumentieren und so detailliert wie möglich festhalten, allenfalls auch in einem separaten Rapport
- *Entscheid MKI*: Forfaitniederlage plus Busse, da kein Fall von höherer Gewalt



Fall «Deckenhindernis»



Sachverhalt

- Am Morgen vor einem NLA-Spiel meldet sich die Heimmannschaft, dass sich die Vorrichtung der Ringe nicht mehr hochziehen lasse und diese bis auf etwa 5 Meter ins Spielfeld und die Freizone herunterhängen. Eine Ausweichhalle ist in der kurzen Zeit nicht verfügbar. Die Gastmannschaft will wissen, ob sie überhaupt anreisen müssen und ob das Spiel allenfalls bei ihnen ausgetragen werden kann.

Fall «Deckenhindernis»

Reglementarische Grundlagen

- Volleyballreglement (VR)
 - Art. 70 und Anhang 6 (Höhe frei von Hindernissen: 700 cm)
 - Art. 95, Art. 161

Problempunkte

- Kompetenz zum Entscheid über Spielverschiebungen und Abtausch Heimrecht
 - Liegt nicht bei Schiedsrichtern
- Handlungsspielraum ausloten
 - Frühzeitig vor Ort sein

Fazit

- Nach Möglichkeit spielen, flexibel bleiben

Fall «Matchblatteintrag Linienrichter»

Sachverhalt

- Nach einem engen und emotionalen Spiel in der NLA verlangt der Spielkapitän der Gastmannschaft, dass auf dem eScoresheet eine Bemerkung über die Leistung der Linienrichter eingetragen wird, was der 1. Schiedsrichter zur Beruhigung der Situation zulässt.

Comments:

Chenois Nr. 14: "Après plusieurs décisions hésitantes de la part des juges de ligne (qui ont été corrigées par l'arbitre principal), nous demandons à la fédération de ne plus donner l'autorisation aux deux juges de lignes concernées d'arbitrer nos matchs. Merci pour votre compréhension."

Fall «Matchblatteintrag Linienrichter»

Reglementarische Grundlagen

- Volleyballreglement, Art. 90 Abs. 3 VR:
«Der Mannschaftskapitän hat das Recht, alle Tatsachen betreffend Halle, Einrichtungen, Material, offizielle Personen, Zuschauer, Spielverlauf, Protest usw. selber einzutragen oder vom Schreiber eintragen zu lassen. **Ausgenommen davon sind Einträge und Beurteilungen bezüglich der Schiedsrichterleistung, solche sind schriftlich direkt an die zuständige SSK oder RSK zu richten.** Die Regionalverbände können Abweichungen davon vorsehen.»
- Volleyballreglement, Art. 261
- Volleyball-Regeln, Art. 5.1.2.1, 5.1.3.2, 25.2.3.2

Fall «Matchblatteintrag Linienrichter»

Problempunkte

- Eintrag über Leistung der Linienrichter erlaubt?
 - Wortlaut der Bestimmung: ja
 - Sinn und Zweck der Bestimmung: nein
 - › Grauzone, mit Zurückhaltung handeln
- Eintrag durch Spielkapitän (nicht Mannschaftskapitän)
 - Reglementarische Grundlagen auch nicht 100% einheitlich, Tendenz aber dahingehend, dass Einträge durch Mannschaftskapitän vorgenommen werden müssen nach Spielschluss

Fazit

- Bei Grauzonen im Reglement clever agieren und versuchen, die Situation zu entspannen
- MKI hat vorerst auf Weiterungen verzichtet

Fall «Kommentare über SR auf Instagram und im Live-Stream»

Sachverhalt

- Während eines heissumkämpften NLA-Spiels kritisierten ein Vertreter der Heimmannschaft im Live-Stream sowie der Trainer der Heimmannschaft wiederholt die Schiedsrichterentscheidungen heftig und äusserten sich abschätzig über deren Leistung. Der Trainer tätigte nach dem Spiel noch entsprechende Instagram-Posts.
- *Kommentare im Livestream:* «Eh, par coeur, il a montré touché, ... il a montré touché, ... il... il a montré touché dans l'arbitre... putain.» (01:12:05 bis 01:12:22) «C'est n'importe quoi.» (01:12:32 bis 01:12:34) sowie beim nachfolgenden Spielzug: «Touché... mmhh... c'était la même avant ... aiaiaiaiaia ... mais vous savez combien on les paye, ces arbitres.» (01:12:53 bis 01:13:09)

Fall «Kommentare über SR auf Instagram und im Live-Stream»

Sachverhalt

- *Instagram-Posts:* Video mit einer Spielszene und mit den Worten versehen «1 des ses nombreux vols flagrant du match de hier! L'adversaire se rend à réception car ils savent qu'il n'a touché personne. Ce moment serait 15-10 dans le 2eme set.»
(übersetzt: *Einer seiner vielen eklatanten Diebstähle von gestern. Der Gegner geht schon zur Annahme, weil er weiss, dass [den Ball] niemand berührt hat. Es wäre eigentlich 15-10 im 2. Satz.*)
- Auf einen darauf geposteten Kommentar «tem juiz cego ate na suica affff»
(übersetzt: *Habt ihr sogar in der Schweiz blinde Schiedsrichter?*) folgende Antworten gepostet: «eles não sao cegos, sao ladroes, é diferente.» (übersetzt: *Sie sind nicht blind, sie sind Diebe, das ist etwas anderes.*) «o que aconteceu ontem aqui foi uma vergonha!!» (übersetzt: *Was gestern hier passiert ist war eine Schande!!*)

Fall «Kommentare über SR auf Instagram und im Live-Stream»

Reglementarische Grundlagen

- Volleyball-Regeln, Art. 20.1.2, 20.1.3, 20.2.1, 21.2.1 und 21.2.2
- Ethik-Charta Swiss Volley, Ziff. II
- Volleyballreglement, Art. 277, Art. 279 und Anhang 15

Problempunkte

- Äusserungen durch Club-Vertreter im Live-Stream während des Spiels
- Äusserungen nach dem Spiel in sozialen Medien
 - Zusammenhang zu Volleyballspiel und zu lizenzierten Personen oder Vereinen notwendig
 - Fallen auch unter die Ethik-Charta, kein rechtsfreier Raum
 - Unterstellung von (absichtlicher) Manipulation oder persönliche Herabsetzungen werden nicht toleriert

Fall «Kommentare über SR auf Instagram und im Live-Stream»

Fazit

- *Entscheide MKI:*
 - Live-Stream: Busse CHF 500.00 plus Verfahrenskosten
 - Instagram-Post: Busse CHF 500.00 plus Verfahrenskosten
 - Androhung deutlich härterer Sanktionen im Wiederholungsfall

Fall «Übertritt»

Fall «Übertritt»

Sachverhalt

- In einem sehr emotionalen Spiel in der NLA im 3. Satz beim Stand von 0:3 tritt ein Spieler der Gastmannschaft unter dem Netz hindurch und hat beinahe einen Zusammenstoß mit einem Blockspieler der Heimmannschaft. Die Schiedsrichter haben die Aktion gesehen und als Fehler gewertet (Netzberührung Gastmannschaft). Nach dem Spiel beschwert sich die Heimmannschaft, dass der Spieler der Gastmannschaft absichtlich die Gesundheit seiner Gegenspieler gefährdet habe.

Fall «Übertritt»

Fall «Übertritt»

Fall «Übertritt»

Reglementarische Grundlagen

- Volleyball-Regeln, Art. 20.2.1 und 21.2
- Ethik-Charta Swiss Volley, Ziff. II
- Volleyballreglement, Art. 277, Art. 279 und Anhang 15

Problempunkte

- Wie ist die Aktion zu beurteilen?
 - Verletzungsabsicht?
 - Gefährdungsabsicht?
 - › Nachweis der Absicht des Spielers äusserst schwierig
- Aktion wurde von den Schiedsrichtern gesehen
 - Grundsätzlich kaum Raum mehr für MKI, um eigenständig zu handeln

Fall «Übertritt»

Fazit

- Einzelfallbeurteilung notwendig
- Beurteilung aufgrund der Gesamtumstände
- Weitergehende Sanktionierung durch Schiedsrichter wegen unsportlichem Verhalten möglich
 - Verwarnung / Bestrafung / Disqualifikation wäre theoretisch möglich
- *Entscheid MKI*: Verweis für den Spieler im Nachgang (Androhung von deutlich härteren Sanktionen im Wiederholungsfall)

Fall «LAS-Fehler»

Sachverhalt

- Bei einem NLA-Spiel führt die Heimmannschaft im 5. Satz mit 14:4, als die Gastmannschaft einen Spielerwechsel vornimmt, so dass danach lediglich noch eine LAS-Spielerin auf dem Feld steht. Die Gastmannschaft beabsichtigt, noch eine zweite Auswechslung vorzunehmen. Da diese Spielerin aber zu spät reagiert, weisen die Schiedsrichter diese Auswechslung zurück und das Spiel wird fortgesetzt. Beim Stand von 14:5 nimmt die Gastmannschaft die bereits zuvor beabsichtigte Auswechslung vor, wodurch sich wieder zwei LAS-Spielerinnen auf dem Feld befinden. In diesem Moment meldet das eScoresheet einen LAS-Fehler. Nach einer längeren Unterbrechung (ca. 10 Minuten) setzen die Schiedsrichter das Spiel ohne Sanktionen oder weitere Auswechslungen fort. Die Heimmannschaft gewinnt den Satz mit 15:5 und damit das Spiel.

Fall «LAS-Fehler»

Fall «LAS-Fehler»

Reglementarische Grundlagen

- Volleyballreglement, Art. 150, Art. 260 und Art. 261
- LAS-Richtlinie sowie Erläuterungen der MKI zur LAS-Regelung

Problempunkte

- LAS-Fehler nach Spielerwechsel
 - Korrektes Vorgehen beachten (Sanktion wegen Spielerverzögerung)
 - Handlungsalternativen prüfen, proaktiv agieren
- Bestrafung trotz versuchtem Wechsel?
 - Fehlende Vermeidbarkeit und damit fehlendes Verschulden

Fazit

- *Entscheid MKI:* Absehen von Busse infolge mangelndem Verschulden, aber Kostenaufgabe

Neuerungen VR

Art. 87 Technische Auszeiten (alt)

- Die technischen Auszeiten (Technical Time Outs) werden aus den offiziellen Volleyball-Regeln per 1.1.2022 entfernt, weshalb Swiss Volley beschlossen hat, diese bereits ab Beginn der Saison 2021/22 in allen Ligen nicht mehr anzuwenden.
 - Eine freiwillige Weiterführung durch die Teams ist nicht gestattet (Einheitlichkeit)!

VR Anhang 3: Speaker-Protokoll

- Wurde aufgehoben und soll künftig als separates Dokument ausserhalb des VR geführt werden.

Diverses / Fragen?





Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!

Wir danken unseren Partnern und Sponsoren

